LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/9265**

06.05.2020

Kleine Anfrage 3672

der Abgeordneten Christian Loose und Andreas Keith AfD

Kontrolle und Bußgeldverfahren von „Feinstaub-/Umweltplaketten“

Einer Berichterstattung der Zeitung NRZ zufolge erhielt im Dezember 2019 ein Halter eines parkendes Elektro-Fahrzeuges einen Strafzettel mit einem Bußgeld in Höhe von 80 Euro, da dieser keine „Umweltplakette“ an seiner Windschutzscheibe angebracht hat.[1]

Die Gesetzeslage sah bislang für das verkehrswidrige Befahren von Umweltzonen ein Bußgeld von 80 Euro vor.[2] Im Zuge der Erhöhung des Bußgeldkatalogs trat eine Bußgeld-Erhöhung auf 100 Euro seit dem 29.04.2020 ein.[3] Der rechtliche Tatbestand ist nach genauem Betrachten des Bußgeldkataloges nur gegeben, wenn sich ein Fahrzeug im Betriebszustand in einer Umweltzone ohne Kennzeichnung der Schadstoffgruppe, also ohne angebrachte sogenannte „Feinstaub-/Umweltplakette“, befindet. Zu dieser Erkenntnis kam auch das Amtsgericht in Marburg mit seinem Beschluss vom 25.02.2018 – 52 OWi 2/18 mit der Begründung, „von einem parkenden Fahrzeug werden gerade keine Partikelemissionen freigesetzt, womit das geschützte Rechtsgut – die Reinheit der Luft – nicht beeinträchtigt wird“[4].

Bereits vorher sah sich die Stadtverwaltung und Polizei in Bonn bereits im Jahre 2018 „kaum in der Lage, Fahrzeuge zu kontrollieren“.[5]

Das Verbot des Befahrens von „Umweltzonen“ ohne die korrekte „Feinstaub-/Umweltplakette“ führt dazu, dass Handwerker, Handelsvertreter oder auch andere Dienstleister nicht mehr alle Städte anfahren dürfen. Das kann letztlich auch zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen. Denn nun wird der Kunde eventuell nicht mehr vom Handwerker aus der Nachbarstadt, sondern von einem Handwerker aus einer größeren Entfernung bedient, da der letztgenannte Handwerker über die „richtige“ Plakette verfügt.

Ausländische Gäste sind immer wieder verunsichert, wenn diese in Städte fahren möchten, die als „Umweltzone“ ausgewiesen sind.

---

1 Vgl. https://www.nrz.de/staedte/dinslaken-huenxe-voerde/knoellchen-fuer-elektro-auto-weil-die-umweltplakette-fehlte-id227821019.html, abgerufen am 29.04.2020 um 14:39 Uhr.
2 Vgl. https://www.bussgeldkatalog.de/bussgeldkatalog.pdf, abgerufen am 29.04.2020 um 14:02 Uhr.
3 Vgl. https://www.bussgeldkatalog.org/umweltplakette/, abgerufen am 29.04.2020 um 14:22 Uhr.
4 Vgl. https://verkehrsrecht.gfu.com/2018/03/ag-marburg-kein-kostenbescheid-gegen-halter-nach-parken-in-umweltzone-ohne-plakette/, abgerufen am 29.04.2020 um 14:48 Uhr.
5 Vgl. https://www.general-anzeiger-bonn.de/bonn/stadt-bonn/fahrverbote-koennen-in-bonn-kaum-kontrolliert-werden_aid-43946417, abgerufen am 29.04.2020 um 14:43 Uhr.

Datum des Originals: 05.05.2020/Ausgegeben: 11.05.2020

Vor diesem Hintergrund – der missverständlichen Lage des Bußgeldkatalogs und der Ausführung von Bußgeldverfahren – ist eine Erläuterung von Seiten der Landesregierung als Exekutive von Nöten.

Daher fragen wir die Landesregierung:

1. In wessen behördliche Zuständigkeit fällt die Kontrolle von „Feinstaub-/Umweltplaketten“ an Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr?

2. Inwiefern werden Fahrzeuge im parkenden Zustand auf ihre Kennzeichnung der Schadstoffgruppen durch Anbringung von „Feinstaub-/Umweltplaketten“ überprüft?

3. Nach welchem Verstoß aus dem aktuellen Busgeldkatalog wird eine fehlende „Feinstaub-/Umweltplakette“ geahndet?

4. Wie viele Verstöße wurden in den vergangenen drei Jahren in Nordrhein-Westfalen im fließenden Verkehr auf ihre Kennzeichnung der Schadstoffgruppe festgestellt? (Bitte nach Jahr auflisten)

5. Wie viele Verstöße von parkenden oder ruhenden Fahrzeugen wurden in den vergangenen drei Jahren in Nordrhein-Westfalen auf ihre Kennzeichnung der Schadstoffgruppe festgestellt? (Bitte nach Jahr auflisten)

Christian Loose
Andreas Keith